



## Informationen über die Vereinbarung über Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Verbringens von Equiden in Grenznähe zwischen Dänemark und Deutschland

Dänemark und Deutschland haben eine Vereinbarung über erleichterte Voraussetzungen hinsichtlich des Verbringens von Equiden zwischen bestimmten, grenznahen Gebieten Dänemarks und Deutschlands getroffen. Die Vereinbarung gilt für Equiden, die gewöhnlich in Betrieben gehalten werden, die sich geografisch innerhalb der folgenden grenznahen Gebiete befinden, und die zwischen diesen Gebieten verbracht werden sollen:

1. Deutschland: Schleswig-Holstein.

2. Dänemark: Assens Kommune, Billund Kommune, Esbjerg Kommune, Fanø Kommune, Fredericia Kommune, Faaborg-Midtfyn Kommune, Guldborgsund Kommune, Haderslev Kommune, Kerteminde Kommune, Kolding Kommune, Langeland Kommune, Lolland Kommune, Middelfart Kommune, Nordfyns Kommune, Nyborg Kommune, Odense Kommune, Svendborg Kommune, Sønderborg Kommune, Tønder Kommune, Varde Kommune, Vejen Kommune, Vejle Kommune, Vordingborg Kommune, Ærø Kommune, und Aabenraa Kommune.

### Ausnahmeregelung für die Tiergesundheitsbescheinigung

Die in Artikel 143 (1), Artikel 148 und Artikel 152 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 festgelegten Anforderungen an die Veterinärbescheinigung (TRACES-Meldung) gelten nicht für das Verbringen von Equiden zwischen den oben genannten Gebieten.

Eine Ausnahmeregelung kann für eine Verbringung gewährt werden, die ausschließlich der Teilnahme an einer der folgenden Arten von Veranstaltungen dient.

- (a) Freizeitweck;
- (b) Ausstellungen sowie sportliche, kulturelle und ähnliche Veranstaltungen (einschließlich Training für solche Veranstaltungen);
- (c) Weidehaltung;
- (d) Arbeitszweck.

Eine Ausnahmeregelung kann außerdem für die Rückführung der unter die oben genannte Ausnahmeregelung fallende Equiden innerhalb der folgenden Zeiträume gewährt werden:

- (a) Freizeitweck – am gleichen Tag wie dem Tag der Versendung;
- (b) Ausstellungen sowie sportliche, kulturelle und ähnliche Veranstaltungen (einschließlich Training für solche Veranstaltungen) – innerhalb von 5 Tagen vor und 5 Tagen nach der Veranstaltung;
- (c) Weidehaltung – innerhalb von 30 Tagen nach der Versendung;
- (d) Arbeitszweck – innerhalb von 10 Tagen nach der Versendung.

Die Equiden sind auf direktem Weg zur Veranstaltung/der Weidefläche zu verbringen. Nach der Veranstaltung sind die Equiden direkt zurück zum Herkunftsbetrieb zu verbringen.

## **Voraussetzungen für die Anwendung der Vereinbarung**

Bevor die Equiden im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung verbracht werden können, muss der registrierte Herkunftsbetrieb, in dem sie gewöhnlich gehalten werden, auf einer von den zuständigen Behörden in Dänemark und Deutschland geführten amtlichen Liste der Betriebe, die an der unter diese Vereinbarung fallenden Verbringungen beteiligt sind, aufgeführt werden.

Um in dieser Liste geführt zu werden, müssen die Unternehmer solcher Betriebe die zuständige Behörde über ihre Absicht benachrichtigen.

Ein Amtstierarzt kontrolliert den Betrieb und die auf dem Betrieb gehaltenen Equiden innerhalb von 6 Monaten nach der Benachrichtigung durch den Unternehmer des Herkunftsbetriebs, um zu überprüfen, dass die Vorschriften für registrierte Betriebe, die Kennzeichnung der Equiden und die Verbringungen in andere Mitgliedstaaten erfüllt sind sowie mindestens die Anforderungen der folgenden Artikel:

- Artikel 102 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429
- Artikel 22 (1) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/688

Damit ein Herkunftsbetrieb weiterhin auf der Liste geführt werden kann, muss der Betrieb mindestens einmal pro Jahr amtlich kontrolliert werden. Bei dieser Kontrolle wird die Einhaltung der Vorschriften für registrierte Betriebe, die Kennzeichnung der Equiden und die Verbringungen in andere Mitgliedstaaten überprüft.

Wenn die amtliche Kontrolle eine Unregelmäßigkeit aufdeckt, wird der Betrieb von der Liste genommen. Ein Betrieb kann wieder in die Liste aufgenommen werden, wenn eine neue amtliche Kontrolle die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bestätigt.

Die Equiden müssen im Herkunftsbetrieb gehalten werden und dürfen dort 15 Tage vor der Verbringung sowie nach Verlassen dieses Betriebs keinen Kontakt zu anderen Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder Equiden, die tierseuchenrechtlichen Maßnahmen unterliegen, gehabt haben. Vor der Verbringung in den Bestimmungsmitgliedstaat dürfen die betreffenden Equiden in einem dafür zugelassenen Betrieb, abgesehen von der vorgesehenen Veranstaltung, keinem Auftrieb unterzogen worden sein.

## **Tiergesundheit und Rückverfolgbarkeit**

1. Den Equiden muss ihr einziges, lebenslang gültiges Identifizierungsdokument beigelegt sein.
2. Den Equiden muss eine vom für die Verbringung verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Eigenerklärung beigelegt sein, die bestimmte Informationen zum Tier, Herkunftsbetrieb und Transport enthält.
3. Die Eigenerklärung ist vom für die Verbringung verantwortlichen Unternehmer der Equiden am Tag der Verbringung auszustellen.

## **Transport**

Die Transportmittel müssen in Übereinstimmung mit den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 2020/688 gereinigt und desinfiziert werden.